

Wasserkooperation Minden-Lübbecke



Beginn der Düngesaison 2023: Was ist zu beachten?

Am 01. Februar endet die Sperrfrist für die meisten Dünger. Bei passender Witterung ergibt sich hieraus die Möglichkeit für erste Düngemaßnahmen. **Bei gefrorenen, schneebedeckten oder wassergesättigten Böden ist eine Aufbringung von Düngemitteln grundsätzlich verboten.** Dies gilt ebenfalls für Festmist und Kompost. Unter aktuellen Bedingungen sind viele Flächen oberflächlich wassergesättigt und die Befahrbarkeit ist vielfach nicht gegeben. Auf Grund der langen Vegetationszeit im Herbst mit hohen Temperaturen sind viele Winterungen, insbesondere die Wintergerste, stark überwachsen. Eine frühzeitige und hohe Andüngung verstärkt diesen Effekt durch intensive Bestockung nur zusätzlich, was zu vermeiden ist. Unter aktuellen Bedingungen ist bei der Andüngung der Winterkulturen noch keine Eile geboten. Zu Beginn der Düngesaison ist an folgendes zu denken:

- Vor der ersten Düngerausbringung müssen die **Düngebedarfsermittlungen für Stickstoff und Phosphat für jeden Schlag und jede Kultur** erfolgen. Im Idealfall sollte vorher eine eigene N_{min} -Probe gezogen werden. Hierzu sind die Probenehmer der Wasserkooperation wie gewohnt in den Wasserschutzgebieten tätig. Sprechen Sie hierzu direkt den für Sie zuständigen Bodenprobenehmer an!
- Für eine zielgerichtete Düngeplanung ist eine Wirtschaftsdüngeranalyse zu empfehlen. Vor der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern auf **nitratbelasteten oder eutrophierten Flächen ist die Wirtschaftsdüngeranalyse verpflichtend** (Ausnahme: Festmist von Huf- oder Klautentieren). Die Analyse darf hierfür nicht älter als 12 Monate sein. Über die verpflichtende Analyse für nitratbelastete/eutrophierte Flächen hinaus übernimmt die Wasserkooperation Minden-Lübbecke die Kosten für eine weitere freiwillige Wirtschaftsdüngeranalyse je Jahr. Sprechen Sie uns an!
- Sinnvoll ist es die **Düngeplanung für die komplette Saison** zu erstellen, insbesondere für nitratbelastete Gebiete, damit die vorgeschriebenen Grenzen bei der Düngung nicht überschritten werden. Auch vor der Phosphatdüngung ist es ratsam, den Düngebedarf für die komplette Fruchtfolge vorzuplanen. Die Summe der Phosphat-Düngebedarfsermittlungen der Fruchtfolge stellt eine Obergrenze dar, welche durch die Düngemaßnahmen nicht überschritten werden darf. Für Betriebe, die **hauptsächlich Wirtschaftsdünger einsetzen, bedeutet dies nicht selten, dass die maximale Aufbringungsmenge von Wirtschaftsdünger nicht durch die Stickstoff-Obergrenze limitiert ist, sondern durch die Phosphat-Obergrenze.**
- Vor der Planung des kommenden Jahres, sollte das vorherige Düngejahr mit der **Aufsummierung der jährlichen betrieblichen Nährstoffmengen** (Anlage 5 DüV) abgeschlossen werden. Diese Aufzeichnung muss **bis spätestens zum 31.03.2023 vorliegen**. Etwa 10 % aller Betriebe werden im Frühjahr von der Kontrollstelle Düngeverordnung angeschrieben und aufgefordert das Dokument einzureichen.
- Im letzten Frühjahr wurde die Wirtschaftsdüngernachweisverordnung NRW geändert. Auch Betriebe, die lediglich Wirtschaftsdünger aufnehmen, sind jetzt i.d.R. verpflichtet Aufnahmemeldungen im Meldeprogramm vorzunehmen. Alle **Meldungen für das 2. Halbjahr 2022 müssen bis zum 31.01.2023 im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW getätigt werden**. Nähere Infos: <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/meldepflicht/index.htm>
- Im Rahmen der Konditionalität der neuen GAP 2023 ist der Standard GLÖZ 4 einzuhalten: Auf allen Flächen und damit auch auf Grünland gilt ab sofort ein **Ausbringungsverbot von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf den ersten 3 m an Gewässern** ab Böschungsoberkante. Dies ist eine Vorgabe zur Gewährung der EU-Einkommensgrundstützung ab 2023. Die vielfach diskutierten 5m breiten permanent begrünten Randstreifen ergeben sich aus den Vorgaben der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, wodurch der einzuhaltende Mindestabstand im Pflanzenschutz von 10m auf 5m zum Gewässer reduziert werden kann. **Wo bereits 5m breite Randstreifen angelegt wurden, auf denen weder Dünge- noch Pflanzenschutzmaßnahmen stattfinden, werden die Vorgaben von GLÖZ 4 sicher eingehalten.** Bestehen Hangneigungen am Gewässer gelten je nach Stärke der Neigung weitere Auflagen zur Düngung, welche durch die Düngeverordnung vorgegeben werden. Im Rahmen von Vor-Ort Kontrollen werden die Abstandsaufgaben an Gewässer voraussichtlich stärker kontrolliert als bisher.

- **Die Stoffstrombilanzpflicht gilt jetzt für fast alle Betriebe**, d.h. Betriebe müssen Belege wie z. B. Lieferscheine sammeln, aus denen die Zufuhr oder Abfuhr von Stickstoff und Phosphat hervorgeht. Für Betriebe, die bisher stoffstrombilanzpflichtig waren, ändert sich zunächst nichts. Die Verpflichtung beginnt mit Anfang des neuen Wirtschaftsjahres, für die meisten Betriebe also ab dem 01.07.2023.
- **Für Betriebe in nitratbelasteten- oder eutrophierten Gebieten** gilt für bereits vor der Neuausweisung ausgesäte und gedüngte Flächen eine weitgehende Bestandsschutzregelung (<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/duengeverordnung/kulissen-bestandsschutz.htm>). Weiterhin sind Betriebe, die auf ihren nitratbelasteten Flächen relativ extensiv wirtschaften, von einem Teil der Auflagen in nitratbelasteten Gebiet befreit (Reduktion der Stickstoffmenge um 20% und max. 170 kg N schlagspezifisch). Im Durchschnitt der nitratbelasteten Flächen eines Betriebs dürfen nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff pro Hektar und davon maximal 80 kg mineralischer Stickstoff pro Hektar aufgebracht werden, um diese Ausnahmeregelung zu nutzen. Auf **Grünlandflächen** gelten fast alle Auflagen, die auch auf Ackerland gelten. Zusätzlich gelten **weitere Sperrfristen** wie z. B. ab dem 01.10. dürfen keine Stickstoff-Düngemittel mehr aufgebracht werden.
- Betriebe, die Fläche im nitratbelasteten oder eutrophierten Gebiet bewirtschafteten sind verpflichtet an einer **Schulungsmaßnahme** zum effizienten Nährstoffeinsatz nach Landesdüngverordnung NRW teilzunehmen. Hierzu werden im Jahresverlauf weitere Online- und Präsenzveranstaltungen angeboten.
- **Das Düngeportal NRW bietet eine kostenfreie Möglichkeit, in die elektronische Dokumentation einzusteigen.** Die erfassten Daten sind sicher abgelegt, nur die Betriebe selbst haben Zugriff auf diese. (Fast) jeder Betrieb hat eine HIT- oder ZID-Kennung (für den ELAN-Flächenantrag) - das reicht für den Einstieg unter www.duengeportal-nrw.de.

Die hier aufgeführten Punkte aus dem Düngerecht beinhalten nur eine Auswahl. Um die Übersicht zu behalten, finden Sie eine **Checkliste zur Düngung** auf der Homepage der LWK NRW unter: <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/pdf/checkliste-duengung.pdf>

Dr. Stephan Jung, FB Düngerecht - Erweitert durch die Wasserkooperation Minden-Lübbecke -

Online-Veranstungskalender OWL 2023: Kostenfreie Vorträge aus der Beratung der LWK NRW

Die Beraterinnen und Berater der Kreisstellen Minden-Lübbecke, Herford-Bielefeld und Höxter, Lippe, Paderborn bieten Ihnen auch in diesem Jahr wieder kostenfreie Kurzvorträge im Online-Format an. Es werden interessante Themen aus den Bereichen, Ackerbau, Düngung, Pflanzen-, Gewässer- und Erosionsschutz, sowie rechtlichen Rahmenbedingungen, Tipps und Hilfestellungen zu verschiedenen Programmen wie dem Düngeportal oder dem Wirtschaftsdüngermeldeprogramm angeboten.

Weitere Informationen zu den einzelnen Vortragsthemen sowie die Termine finden Sie auf den Internetseiten der beiden Kreisstellen unter:

<http://www.landwirtschaftskammer.de/minden> und www.landwirtschaftskammer.de/hoexter

Zu den Terminen gelangen Sie über den Link auf der rechten Seite „Termine in der Region“. Bitte informieren Sie sich über die Termine auf beiden Internetseiten! Wählen Sie den gewünschten Termin/Uhrzeit. Den Zugangs-Link finden Sie im Termin am unteren Ende unter:

„Klicken Sie hier, um an der Besprechung teilzunehmen“.

Die vorherige Anmeldung ist für diese Veranstaltungen nicht erforderlich. Nutzen Sie das breite Angebot!

Ansprechpartner: Beratung Pflanzenbau, Pflanzen- und Wasserschutz Team OWL | Wasserkooperation Minden-Lübbecke

Stephan Grundmann	05741 3425-57	0162 3434748	stephan.grundmann@lwk.nrw.de
Claudia Schönfeldt	05741 3425-48		claudia.schoenfeldt@lwk.nrw.de
Christina Seidler	05741 3425-0	0163 7647627	christina.seidler@lwk.nrw.de

E-Mail beratung-pflanze-wasser-owl@lwk.nrw.de | Web www.landwirtschaftskammer.de
App "NRW Agrar" | Facebook Landwirtschaftskammer NRW
Instagram @landwirtschaftskammer.nrw | YouTube Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

(Die Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht gestattet.)

www.landwirtschaftskammer.de